



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0312

öffentlich

Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden erfolgt auf Grundlage von § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden nicht gewählt, sondern nach § 58 Absatz 5 GO NRW ausschließlich durch die Fraktionen entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt. Zu Ausschussvorsitzenden können nur solche stimmberechtigte Ausschussmitglieder bestimmt werden, die Ratsmitglieder sind.

Gesetzliche Sonderregelungen gelten für den Hauptausschuss (hier Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss), den Wahlausschuss und den Jugendhilfeausschuss (hier Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien). Der Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss obliegt dem Bürgermeister (§ 57 Absatz 3 GO NRW). Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses gewählt. Der Vorsitz im Wahlausschuss obliegt der Wahlleitung (§ 2 Absatz 3 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen).

Der Vorsitz des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien sowie dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt (§ 4 Absatz 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

Einigungsverfahren

Die Fraktionen können sich nach § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze einigen. Für die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze ist eine Einigung zwischen den Fraktionen ausreichend, der gemäß § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW 1/5 der Ratsmitglieder (38 Ratsmitglieder x 1/5 = 7,6 = 8 Ratsmitglieder) nicht widerspricht. Die Stimme des Bürgermeisters bleibt unberücksichtigt (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Die Einigung ist durch Erklärungen der Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen, wobei auch die Fraktionen in die Einigung einbezogen sein müssen, denen weniger als 1/5 der Ratsmitglieder angehören. Sodann ist durch Befragen der Ratsmitglieder festzustellen, wer der Einigung widerspricht. Der Einspruch ist nur dann erheblich, wenn 1/5 der Ratsmitglieder seinen Widerspruch kundtut. Auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder kann nicht abgestellt werden.

Zugreifverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich infolge Teilung durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben (Zugreifverfahren).

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 2 GO NRW können sich mehrere Fraktionen dabei zusammenschließen. Ein solcher Fraktionszusammenschluss ist nach einer Entscheidung des OVG NRW nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze beziehungsweise stellvertretenden Ausschussvorsitze zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben (Beschluss vom 25.04.1996 – 15 B 2786/95).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 58 Absatz 5 Satz 3 GO NRW).

Nach § 58 Absatz 5 Satz 4 benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden.

Hinsichtlich der stellvertretenden Vorsitzenden lässt § 58 Absatz 6 Satz 7 GO NRW offen, ob das Verfahren für die Besetzung der Ausschussvorsitze für die stellvertretenden Vorsitzenden von vorn begonnen oder fortgesetzt werden soll. Soweit in dieser Frage eine Einigung zwischen den Fraktionen nicht zustande kommt, sollte der Rat durch Mehrheitsbeschluss diese Frage vor Beginn des Zugreifverfahrens entscheiden.

Ebenfalls sollte vor Beginn des Zugreifverfahrens geklärt werden – bei fehlender Einigung ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss – wie viele stellvertretende Vorsitzende je Ausschuss bestimmt werden sollen.

Ermittlung der Höchstzahlen

Fraktion	Sitze	Teiler					
		1	2	3	4	5	6
		Höchstzahlen und Rangfolge					
CDU	14	14 (1)	7 (3)	4,666 (6)	3,5 (8)	2,8 (12)	2,333 (14)
SPD	12	12 (2)	6 (5)	4 (7)	3 (10)	2,4 (13)	2 (16)
Grüne	7	7 (3)	3,5 (8)	2,333 (14)	1,75 (18)	1,4 (20)	1,166 (21)
FWG	3	3 (10)	1,5 (19)	1 (22)	0,75 (24)	0,6 (26)	0,5 (27)
FDP	2	2 (16)	1 (22)	0,666 (25)	0,5 (27)	0,4 (29)	0,333 (30)

Darstellung der Rangfolge

Rang- folge	Fraktion	Rang- folge	Fraktion
1	CDU	16	SPD (Losentscheid)
2	SPD	16	FDP (Losentscheid)
3	CDU (Losentscheid)	18	Grüne
3	Grüne (Losentscheid)	19	FWG
5	SPD	20	Grüne
6	CDU	21	Grüne
7	SPD	22	FWG (Losentscheid)
8	CDU (Losentscheid)	22	FDP (Losentscheid)
8	Grüne (Losentscheid)	24	FWG
10	SPD (Losentscheid)	25	FDP
10	FWG (Losentscheid)	26	FWG
12	CDU	27	FWG (Losentscheid)
13	SPD	27	FDP (Losentscheid)
14	CDU (Losentscheid)	29	FDP
14	Grüne (Losentscheid)	30	FDP

Anlage(n):

ohne